

2523 046 98

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 730/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Maks G [REDACTED],
A [REDACTED] / B [REDACTED], Br [REDACTED] [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt und Notar [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thum und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 7. Oktober 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat das Gesuch vom September 1965 um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist des § 189 Abs. 1 BEG abgelehnt. Es geht dabei von Grundsätzen aus, die im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stehen (RzW 1971, 510; 1972, 27). Im übrigen hat der Tatrichter aus dem Vortrag des Klägers bis zur Schlussverhandlung nicht entnehmen können, daß er ohne Verschulden erst 1965 Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit und in beruflichen Fortkommen beantragt hat. Auch diese Würdigung trägt die Ablehnung der Wiedereinsetzung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

